

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien

3
2
Gesamt GESETZENTWURF
43 -GE 9 20
Datum: 9. MAI 1990
Verteilt 11. Mai 1990

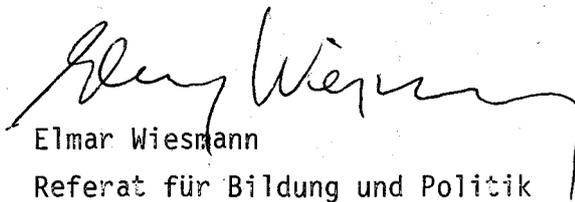
Wien, 1990-05-08
wiesl

Wiesl

Betr.: Stellungnahme der ÖH zum Entwurf einer Novelle zum BG über die Verleihung des Doktorates sub auspiciis praesidentis

In der Beilage übermittelt Ihnen die Österreichische Hochschülerschaft ihre Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Aſpizien des Bundespräsidenten in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Elmar Wiesmann
Referat für Bildung und Politik

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 34 65 18-0, Telefax: 34 65 18/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank
BLZ 31 000, Konto Nr. 21-00.272.666

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten

Die Österreichische Hochschülerschaft nimmt mit außerordentlicher Verwunderung zur Kenntnis, daß das Wissenschaftsministerium in einer Situation, da gewaltige Fortschritte in der budgetären Besserstellung der Hochschulen, ihrer baulichen Ausweitung und personellen Betreuung, ihrer Lehrdidaktik und der Modernisierung ihrer Verwaltung notwendig wären und alle Kräfte darauf konzentriert werden müßten, zeitliche Ressourcen dafür aufwendet, daß ein derart marginaler und unbedeutender Bereich behandelt wird.

Sie hält dies sowohl hinsichtlich der Schwerpunktsetzung der Hochschulpolitik als auch bezüglich der im Entwurf zum Ausdruck gebrachten undifferenzierten Elitenbetrachtung für völlig unangebracht und ersucht, den vorliegenden Entwurf umgehend zurückzuziehen.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 5 nimmt sie klar **ablehnend** Stellung, da er weder notwendig noch zielführend ist, vielmehr eine Notenelite als einziges Kriterium der Eignung für Bundesplanstellen nahelegt und schließlich in den Erläuterungen nicht annähernd schlüssig begründet werden konnte.

Kritisch muß auch angemerkt werden, daß gerade im Dialog mit wissenschaftlich tätigen Stellen unbelegte, persönliche Auffassungen wie "zweifelloso einen Teil der geistigen Elite...darstellt" oder "ist ... sachlich gerechtfertigt"(Feststellung statt "erscheint uns") nicht als Begründungen für Sachentscheidungen dienen können.

Vielmehr wäre zu fragen gewesen, welche Vorzüge zu einer Anstellung im Bundesdienst berechtigen können, insbesondere im Hochschulbereich.

Dabei wären Kriterien wie didaktisch-pädagogische Eignung (die in den Nicht-Lehramtsstudien nicht überprüft wird), Menschenführung, vernetztes Denken, Fähigkeit zu Zusammenarbeit und Organisation, Forschungskreativität ... zu nennen gewesen.

Gerade diese Voraussetzungen werden nur in seltenen Fällen durch Noten zum Ausdruck gebracht, ihre Vernachlässigung müßte aber für die universitäre Arbeit und alle Bundesstellen katastrophale Auswirkungen haben.

Erfüllt ein Sub-Auspiciis-Doktor diese Ansprüche, so ist es bereits jetzt üblich und unumstritten, ihn einzustellen. Jede darüber hinausgehende Bevorzugung wäre von niemandem zu verantworten.

Im universitären Bereich müßte die vorgeschlagene Regelung ohne jede Folge bleiben (was freilich begrüßt wird). Schon jetzt wird der bestgeeignete Bewerber eingestellt, die Entscheidung über die Eignung geschieht auf der Basis eines vielfältigen Kriterienkataloges.

Daß Wort "mindestens" reduziert sich also auf den Bereich der exakt gleichen Eignung, die ohnedies nie gegeben ist.

Es kann somit festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf nicht nur von einem fraglichen Gesamtleistungsbegriff ausgeht, sondern auch weitestgehend unnützes Recht produziert.

Deshalb wird die bereits geäußerte Aufforderung zur Einziehung und die nachdrückliche Ablehnung seitens der Österreichischen Hochschülerschaft uneingeschränkt wiederholt.

